

Beitragsordnung des Sport- und Freizeitvereins Mixdorf 1995 e.V.

Präambel

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins. Sie sind die entscheidende Voraussetzung zur Deckung der im Verein entstandenen Aufwendungen und sichern finanziell die Durchführung des gesamten Vereinslebens. Dies ist zugleich die Bedingung für die Teilnahme des Mitglieds am Übungs- und Wettkampfbetrieb und damit Voraussetzung für seinen Unfallversicherungsschutz.

§ 1 Entscheidung über Beitragshöhe

Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können in mehreren Abteilungen aktiv sein.
2. Passiv sind diejenigen Mitglieder, die sich nicht am Übungs- und Wettkampfbetrieb des Vereins beteiligen. Passive Mitglieder haben die Möglichkeit am Übungsbetrieb der Abteilungen zweimal (maximal) im Jahr teilzunehmen. Bei einer weiteren Teilnahme am Übungsbetrieb des Vereins wird sofort der Beitrag für aktive Mitglieder erhoben.
3. Aktive Mitglieder können nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, ihre Rückstufung zum passiven Mitglied erklären.
4. Die Beitragsverpflichtung beginnt im Monat der Aufnahme als Mitglied und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3 monatliche Beiträge

Aktive Mitglieder :

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Erwachsene | 10,00 € |
| 2. Kinder (bis 18 Jahre) | 6,00 € |
| 3. Ermäßigt | 8,00 € |
- (Rentner, Azubis, Studenten (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr), Schwerbeschädigte mit entsprechendem Nachweis auf schriftlichen Antrag)

Passive Mitglieder: 4,00 €

§ 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 3,00 € und wird einmalig mit der ersten Beitragszahlung eines neuen Mitgliedes erhoben.

§ 5 Sonderbeiträge

Die Sektionen sind berechtigt, einen Sonderbeitrag für sektionsinterne Aufwendungen der jeweilige Sektion mit Zustimmung der Sektionsmitglieder zu erheben.

§ 6 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag sind Sonderregelungen zur Zahlungsweise möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Für Beiträge, die nicht im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden (Rechnungslegung, **Überweisung** etc.), werden Aufwandsgebühren in Höhe von 3,00 Euro (jährlich) fällig, die gleichzeitig mit dem Beitrag zu zahlen sind.

§ 7 SEPA

Der Verein zieht am ersten Werktag im April jeden Jahres den jährlichen Mitgliedsbeitrag ein. Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

Unter besonderen Umständen kann bis zu zwei Tagen vor Einzug ein neuer Termin festgelegt werden.

§ 8 Beitragsrückstand

Bei Beitragsrückstand wird gemahnt und nach der 3. Mahnung die kostenpflichtige Einziehung des rückständigen Beitrages und der entstandenen Kosten zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes veranlasst. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für weitere Mahnungen beträgt die Aufwandsgebühr 3,00 Euro. Bei nicht eingelösten Lastschriftinzügen sind auch die dadurch verursachten Kosten auszugleichen.

§ 9 Leistung

Mit dem erhobenen Beitrag bezahlt der Verein die Hallengebühren **laut aktuellem Nutzungs- und Mietvertrag**, unterstützt die Sektionen bei der Ausrüstung mit Sportgeräten und bei der Teilnahme und Durchführung von Sportwettbewerben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **13.03.2019** beschlossen und tritt ab **01.01,2019** in Kraft. Gleichzeitig verliert die Beitragsordnung vom **01.01.2014** ihre Gültigkeit.